



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (23.04)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)
2011/0273 (COD)**

**8207/12
ADD 3 REV 2**

FSTR	26
FC	17
REGIO	39
SOC	240
AGRISTR	40
PECHE	103
CADREFIN	165
CODEC	831

ADDENDUM 3 zum VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 15243/2/11 REV 2, 15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.: COM(2011) 615 final/2, COM(2011) 611 final/2

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
 – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Verwaltung und Kontrolle

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die Verwaltung und Kontrolle betreffenden Teilen des Vorschlags für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und des Vorschlags für die Verordnung betreffend die "Europäische territoriale Zusammenarbeit".

Die Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

VERORDNUNG MIT GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN

TITELVIII

VERWALTUNG UND KONTROLLE

KAPITEL I

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 62

Allgemeine Grundsätze zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten:

- a) eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle betrauten Stelle und die Zuteilung der Aufgaben innerhalb jeder Stelle;
- b) die Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen;
- c) Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der erklärten Ausgaben;
- d) computergestützte Systeme für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für Monitoring und für Berichterstattung;
- e) Systeme für Berichterstattung und Monitoring in den Fällen, in denen die zuständige Stelle die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt;
- f) Vorkehrungen für die Prüfung des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;

- g) Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten;
- h) Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

Artikel 62a

Zuständigkeiten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Im Einklang mit dem Prinzip der geteilten Verwaltung sind die Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten, die in dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen festgelegt sind, für die Verwaltung und Kontrolle der Programme zuständig.

Artikel 63

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und nehmen die entsprechenden Zuständigkeiten wahr, wie sie in den in der Haushaltsordnung und den fondsspezifischen Regelungen enthaltenen Bestimmungen über die geteilte Mittelverwaltung festgelegt sind. [...]
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Programme im Einklang mit den Bestimmungen der fondsspezifischen Regelungen eingerichtet werden und dass diese Systeme wirksam funktionieren.
3. Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge, dass wirksame Regelungen für die Prüfung von Beschwerden hinsichtlich der GSR-Fonds getroffen werden. Für die Einrichtung des Systems, einschließlich des Anwendungsbereichs und der unter die Regelungen fallenden Beschlussfassungsmodalitäten, sind die Mitgliedstaaten gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis zuständig.** [...] Die Mitgliedstaaten **unterrichten die Kommission auf** Ersuchen über die Ergebnisse solcher Überprüfungen [...].

4. Der gesamte offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird über ein elektronisches Datenaustauschsystem abgewickelt, das den Vorschriften und Bedingungen entspricht, die die Kommission mithilfe von Durchführungsrechtsakten festgelegt hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

KAPITEL III

Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission

Artikel 65

Befugnisse und Zuständigkeiten der Kommission

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich [Akkreditierungsverfahren], **[Verwaltungserklärung] [...]**, [jährlicher] Kontrollberichte, [jährlicher] Bestätigungsvermerke¹, jährlicher Durchführungsberichte und von den nationalen und EU-Stellen durchgeführten Prüfungen, vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen entsprechen, und dass diese Systeme während der Programmdurchführung wirksam funktionieren.
2. [...] Bedienstete der Kommission oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission **können** [...] Vor-Ort-Prüfungen oder -Checks vornehmen, **die der zuständigen nationalen Behörde mindestens fünfzehn Arbeitstage im Voraus anzukündigen sind, es sei denn, es handelt sich bei der jeweiligen Vor-Ort-Prüfung bzw. dem jeweiligen Vor-Ort-Check um einen dringenden Fall. Die Kommission beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Folgendem Rechnung trägt: der Notwendigkeit, unnötige Duplizierungen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen oder Checks zu vermeiden, dem Umfang des Risikos für den Haushalt der Union sowie der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die Empfänger im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.** Solche Prüfungen oder Checks können insbesondere

¹ Die Klammern bzw. Änderungen wurden aufgrund des in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 12. Dezember 2011 vereinbarten Mandats bezüglich Artikel 56 der vorgeschlagenen dreijährlich zu überprüfenden Haushaltsordnung (vgl. insbesondere Artikel 56 Absätze 3 und 5a) eingefügt bzw. vorgenommen. Alle Klammern in diesem Dokument weisen darauf hin, dass der Inhalt vom Ergebnis der Verhandlungen über den betreffenden Verordnungsvorschlag abhängt und derzeit nicht Gegenstand von Verhandlungen sein kann.

Überprüfungen des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in einem Programm oder einem Programmteil, Vorhaben und eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Vorhaben oder Programme umfassen. An solchen Prüfungen **oder Checks** können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des Mitgliedstaats teilnehmen.

Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission, die ordnungsgemäß zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen **oder -Checks** ermächtigt sind, haben ungeachtet des jeweiligen Speichermediums Zugang zu allen **notwendigen** Aufzeichnungen, Dokumenten und Metadaten im Zusammenhang mit aus den GSR-Fonds unterstützten Vorhaben oder den Verwaltungs- und Kontrollsystemen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage diese Aufzeichnungen, Dokumente und Metadaten zur Verfügung.

Die in diesem Absatz genannten Befugnisse lassen die Anwendung nationaler Bestimmungen unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt sind. Insbesondere nehmen die Bediensteten und die bevollmächtigten Vertreter der Kommission nicht an Ortsbegehungen oder an der Befragung von Personen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen, **ohne dass die Zuständigkeiten der nationalen Gerichte davon berührt werden oder die Grundrechte der betroffenen Rechtssubjekte dadurch beeinträchtigt werden.**

3. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, die das wirksame Funktionieren seiner Verwaltungs- und Kontrollsysteme oder die Richtigkeit der Ausgaben im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen gewährleisten.
4. [...].

TITELVI

VERWALTUNG UND KONTROLLE

KAPITEL I

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Artikel 112

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für operationelle Programme Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß den Artikeln 62 und 63 eingerichtet werden.
2. Sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie unterrichten die Kommission über [...] Unregelmäßigkeiten, **die Beträge von mehr als 10.000 EUR an Beiträgen aus den Fonds betreffen**, und halten sie über **die Ergebnisse** von diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in den folgenden Fällen nicht über Unregelmäßigkeiten:

- a) **Fälle, in denen das einzige Element einer Unregelmäßigkeit darin besteht, dass infolge der Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten operationellen Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;**
- b) **Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der Bescheinigungsbehörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;**
- c) **Fälle, die von der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde festgestellt und berichtet wurden, bevor die betreffenden Ausgaben in einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erscheinen.**

In allen anderen Fällen, insbesondere denen, die einer Insolvenz vorausgehen, oder in Fällen von Betrugsverdacht sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten zusammen mit den entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission zu melden¹.

Können rechtsgrundlos an einen Empfänger gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Gesamthaushalt der Europäischen Union. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen rechtsgrundlos gezahlten Betrag nicht wieder einzuziehen, wenn der vom Empfänger einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt.**

Die Kommission [...] erlässt gemäß **dem in Artikel 143 Absatz 3 genannten Überprüfungsverfahren Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Bedingungen** bezüglich der in diesem Absatz genannten **Modalitäten und Formalitäten der Meldung von Unregelmäßigkeiten.**

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass spätestens ab dem 31. Dezember **2016** der gesamte Informationsaustausch zwischen den Empfängern und **einer** Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen [...] über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen kann.

Die Systeme erleichtern die Interoperabilität von nationalen und EU-Rahmen und erlauben es den Empfängern, die Informationen gemäß Unterabsatz 1 nur ein einziges Mal einzugeben.

Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten detaillierte Regelungen über den Informationsaustausch gemäß diesem Absatz. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren aus Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

¹ Vgl. Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission.

KAPITEL II

Verwaltungs- und Kontrollbehörden

Artikel 113

Benennung der Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes operationelle Programm eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle **oder eine private Stelle** als Verwaltungsbehörde. Dieselbe **Verwaltungsbehörde** [...] kann dabei [...] für mehrere operationelle Programme benannt werden.
2. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes operationelle Programm eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle als Bescheinigungsbehörde, Absatz 3 unbeschadet. Dieselbe Bescheinigungsbehörde kann für mehrere operationelle Programme benannt werden.
3. Die Mitgliedstaaten können für ein operationelles Programm eine **Behörde oder öffentliche Stelle als** Verwaltungsbehörde benennen, die gleichzeitig die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt.
4. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes operationelle Programm eine von der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängige nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle als Prüfbehörde. Dieselbe Prüfbehörde kann für mehrere operationelle Programme benannt werden.
5. Sofern der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit gewahrt ist, können die Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde und die Prüfbehörde im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören. Für operationelle Programme, die über 250 000 000 EUR Unterstützung aus den Fonds erhalten, darf die Prüfbehörde [...] derselben Behörde oder öffentlichen Stelle

angehören wie die Verwaltungsbehörde, wenn entweder die Kommission dem Mitgliedstaat gemäß den für den vorherigen Programmplanungszeitraum geltenden Bestimmungen¹ mitgeteilt hat, dass sie zu dem Schluss gelangt ist, dass er sich grundsätzlich auf den Bestätigungsvermerk verlassen kann, oder wenn die Kommission aufgrund der Erfahrungen aus dem vorherigen Programmplanungszeitraum davon überzeugt ist, dass der institutionelle Aufbau und die Rechenschaftspflicht der Prüfbehörde angemessene Garantien für ihre funktionale Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit bieten.

6. Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen benennen, die bestimmte Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde ausführen. Die einschlägigen Abkommen der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen werden förmlich schriftlich festgehalten.
7. Die Mitgliedstaaten oder die Verwaltungsbehörden können Teile der Verwaltung eines operationellen Programms durch ein schriftliches Abkommen zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstaat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragen („Globalfinanzhilfe“). Die zwischengeschaltete Stelle weist nach, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkompetenz verfügt.
8. Der Mitgliedstaat legt die Regeln für seine Beziehungen zu den Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden sowie für deren Beziehungen untereinander und zur Kommission schriftlich fest.

Artikel 114

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.

¹ Infolgedessen muss Artikel 145 um einen neuen dritten Absatz ergänzt werden, der wie folgt lauten könnte: *"Bei der Anwendung von Artikel 113 Absatz 5 kann die Beurteilung und Schlussfolgerung der Kommission gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des ersten operationellen Programms des betreffenden Mitgliedstaats nach dieser Verordnung erfolgen."*

2. In Bezug auf die [...] Verwaltung des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde
- a) die Arbeit des **in Artikel 41 genannten** Monitoringausschusses unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung stellen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;
 - b) die **in Artikel 44 genannten** jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte erstellen und sie nach Billigung durch den Monitoringausschuss der Kommission vorlegen;
 - c) den zwischengeschalteten Stellen und den Empfängern einschlägige Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchführung der Vorhaben zur Verfügung stellen;
 - d) ein System einrichten, in dem die für Monitoring, Evaluierung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, einschließlich gegebenenfalls Angaben zu den einzelnen Teilnehmern, in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können;
 - e) sicherstellen, dass die unter Buchstabe d genannten Daten erhoben, eingegeben und gespeichert und die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgliedert werden, falls dies gemäß Anhang I der ESF-Verordnung erforderlich ist.
3. In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde
- a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - i) gewährleisten, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritätsachsen beitragen;**
 - ii)** nichtdiskriminierend und transparent sind;
 - iii)** den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung tragen;
 - b) sicherstellen, dass ausgewählte Vorhaben in den Geltungsbereich des oder der betreffenden Fonds **fallen** und [...] einer Interventionskategorie der Prioritätsachse(n) des operationellen Programms **zugeordnet werden können [...]**;

- c) **dafür sorgen, dass** den Empfängern Unterlagen zur Verfügung **gestellt werden**, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, der Finanzierungsplan und die Fristen für die Durchführung hervorgehen;
- d) sich vor Genehmigung eines Vorhabens vergewissern, dass der Empfänger über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der unter Buchstabe c genannten Bedingungen verfügt;
- e) sich, falls das Vorhaben bereits vor Einreichen des Antrags auf Unterstützung bei der Verwaltungsbehörde begonnen wurde, vergewissern, dass sämtliche für das Vorhaben relevanten nationalen und EU-Rechtsvorschriften eingehalten wurden;
- f) dafür sorgen, dass ein Antragsteller keine Unterstützung aus den Fonds erhält, wenn infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb der Europäischen Union ein Wiedereinziehungsverfahren gemäß Artikel 61 eingeleitet wurde oder werden sollte.
- g) die Interventionskategorie[...] bestimmen, **der** die Ausgaben für ein Vorhaben zuzuordnen sind.

4. In Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde

- a) überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Empfängern geltend gemachten Ausgaben tatsächlich vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren EU- und nationalen Rechtsvorschriften, dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen;
- b) dafür sorgen, dass die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Empfänger, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;

- c) unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen;
- d) Verfahren einführen, durch die gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad gemäß Artikel 62 Buchstabe g erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden;
- e) [die **Verwaltungserklärung** [...] zur Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems, zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aufsetzen, sowie einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Verwaltungskontrollen, über etwaige im Verwaltungs- und Kontrollsystem entdeckte Schwächen und diesbezügliche Korrekturmaßnahmen erstellen].

5. Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a umfassen folgende Verfahren:

- a) Verwaltungsprüfung aller von den Empfängern eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung;
- b) Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben.

Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen sind der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko angemessen, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird.

6. Vor-Ort-Überprüfungen einzelner Vorhaben gemäß Absatz 5 Buchstabe b können stichprobenweise vorgenommen werden.

7. Ist die Verwaltungsbehörde auch ein Empfänger im Sinne des operationellen Programms, ist bei der Organisation der Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a eine angemessene Aufgabentrennung zu gewährleisten.

8. Die Kommission erlässt gemäß **dem in Artikel 143 Absatz 3 genannten Überprüfungsverfahren Durchführungs**rechtsakte zur Festlegung der Modalitäten für den Informationsaustausch gemäß Absatz 2 Buchstabe d.
9. Die Kommission erlässt gemäß **dem in Artikel 143 Absatz 3 genannten Überprüfungsverfahren Durchführungs**rechtsakte zur Festlegung der Regelungen für den Aufbau des in Absatz 4 Buchstabe d genannten Prüfpfads.
10. [Die Kommission nimmt mittels Durchführungsrechtsakten das Muster für die in Absatz 4 Buchstabe e genannte **Verwaltungserklärung** an. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 2 angenommen].

Artikel 115

Aufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Zahlungsanträge zu erstellen, der Kommission vorzulegen und zu bescheinigen, dass diese sich aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsbehörde überprüft wurden;
- b) den [Jahres] Abschluss zu erstellen;
- c) zu bescheinigen, dass der [Jahres] Abschluss vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben den nationalen und EU-Rechtsvorschriften genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die den nationalen und EU-Rechtsvorschriften genügen;

- d) sicherzustellen, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Buchführungsdaten jedes Vorhabens besteht, in dem alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder [Jahres] Abschlüssen erforderlichen Daten erfasst sind, einschließlich der wieder einzuziehenden Beträge, der wieder eingezogenen Beträge und der infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben oder einem operationellen Programm einbehaltenen Beträge;
- e) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
- f) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen die Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;
- g) über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Empfänger ausgezahlte entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form Buch zu führen;
- h) über die wieder einzuziehenden Beträge und die infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge Buch zu führen. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.

Artikel 116

Aufgaben der Prüfbehörde

1. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass **die Funktionstüchtigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems des operationellen Programms geprüft wird. Die Prüfbehörde sorgt ferner dafür, dass die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) anhand der geltend gemachten Ausgaben geprüft werden. Geeignet sind alle statistischen und nicht statistischen Verfahren, mit denen eine repräsentative Auswahl von geltend gemachten Ausgaben erfasst wird. Werden keine statistischen Stichproben erhoben, muss gewährleistet sein, dass mindestens 5 % der geltend gemachten Ausgaben geprüft werden.**

Die Kommission [...] **erlässt** gemäß **dem in** Artikel **143 Absatz 3 genannten Überprüfungsverfahren Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung der **Modalitäten für geeignete statistische und nicht statistische Verfahren zur Auswahl von Stichproben**.

2. Werden die Prüfungen von einer anderen Stelle als der Prüfbehörde vorgenommen, stellt die Prüfbehörde sicher, dass diese Stelle über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt.
3. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.
4. Die Prüfbehörde erstellt innerhalb von **acht** Monaten nach Genehmigung eines operationellen Programms eine Prüfstrategie für die Durchführung der Prüfungen. In der Prüfstrategie werden die Prüfmethodik, das Verfahren zur Auswahl der Stichproben für die Prüfung von Vorhaben und der Prüfplan für das aktuelle und die zwei darauffolgenden Geschäftsjahre festgelegt. Die Prüfstrategie wird von 2016 bis einschließlich 2022 alljährlich aktualisiert. Wird für mehrere operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, kann eine einzige Prüfstrategie für alle betroffenen Programme erstellt werden. Die Prüfbehörde legt der Kommission die Prüfstrategie auf Anfrage vor.
5. Die Prüfbehörde erstellt
 - i) einen Bestätigungsvermerk über **die Richtigkeit der Ausgabenerklärungen** des vorherigen Geschäftsjahres, **die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge** [...] **sowie** die Funktionstüchtigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems [...];
 - ii) einen [...] Kontrollbericht mit den **wichtigsten** Ergebnissen der **gemäß Absatz 1 vorgenommenen** Prüfungen **und den vorgeschlagenen und durchgeführten Korrekturmaßnahmen**.

In dem Bericht gemäß Ziffer ii werden **die** im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellten Mängel sowie die diesbezüglich getroffenen oder vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen aufgeführt.

Wird für mehrere operationelle Programme ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem verwendet, können die gemäß Ziffer ii erforderlichen Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mustern für die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk und den [jährlichen] Kontrollbericht [...]. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 angenommen.
7. **Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Bestimmungen**, die die Nutzung der im Rahmen der von Bediensteten oder bevollmächtigten Vertretern der Kommission vorgenommenen Prüfungen erhobenen Daten betreffen. **Diese Durchführungsrechtsakte** werden [...] im Einklang mit dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

Artikel 118

Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden

1. Die Kommission arbeitet mit den Prüfbehörden zur Koordinierung der Prüfpläne und -verfahren zusammen und **tauscht** die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme umgehend mit **diesen Behörden aus**.
2. In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat mehrere Prüfbehörden benennt, kann er zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit eine Koordinierungsstelle benennen.
3. Die Kommission, die Prüfbehörden und gegebenenfalls die Koordinierungsstelle treffen regelmäßig, **in der Regel** mindestens jedoch – sofern nicht anders vereinbart – einmal jährlich zusammen, um den [jährlichen] Kontrollbericht, den **Bestätigungs**vermerk und die Prüfstrategie zu überprüfen und sich über andere Fragen hinsichtlich der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auszutauschen.

ETZ-VERORDNUNG

KAPITEL VII

VERWALTUNG, KONTROLLE UND AKKREDITIERUNG

Artikel 20

Benennung der Behörden

1. Die Mitgliedstaaten, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, benennen gemäß Artikel 113 Absatz 1 [...] der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] eine einzige Verwaltungsbehörde, **gemäß Artikel 113 Absatz 2 jener Verordnung eine einzige Bescheinigungsbehörde** und gemäß Artikel 113 Absatz 4 jener Verordnung eine einzige Prüfbehörde. **Die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde haben** ihren Sitz im selben Mitgliedstaat. **Die an einem Kooperationsprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten können eine einzige Verwaltungsbehörde benennen, die gleichzeitig die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt. Die Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung von Finanzkorrekturen gemäß den im Kooperationsprogramm getroffenen Festlegungen bleibt von den Benennungen unberührt.**
2. Die **Bescheinigungs**behörde erhält die Zahlungen der Kommission und tätigt **in der Regel** Zahlungen an den federführenden Empfänger gemäß Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung].

Artikel 21

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, können einen EVTZ nutzen und diesen Verbund mit der Verwaltung des Kooperationsprogramms oder Teilen davon beauftragen, indem sie ihm insbesondere die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde übertragen.

Aufgaben der Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde eines Kooperationsprogramms führt die in Artikel 114 [...] der Verordnung (EU) Nr.[...]/2012 [Allgemeine Verordnung] festgelegten Aufgaben [...] **unbeschadet des Absatzes 4** aus.
2. Die Verwaltungsbehörde richtet nach Rücksprache mit den Mitgliedstaaten und jeglichen an einem Kooperationsprogramm teilnehmenden Drittländern ein gemeinsames Sekretariat ein.

Das gemeinsame Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde und den Monitoringausschuss bei der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben. Das gemeinsame Sekretariat informiert potenzielle Empfänger über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Kooperationsprogramme und unterstützt die Empfänger bei der Durchführung der Vorhaben.

3. Überprüfungen gemäß Artikel 114 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] werden von der Verwaltungsbehörde für das gesamte Programmgebiet ausgeführt, wenn es sich bei der Verwaltungsbehörde um einen EVTZ handelt.
4. Wenn die Verwaltungsbehörde die Überprüfungen gemäß Artikel 114 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] nicht für das gesamte Programmgebiet **ausführt**, benennt jeder Mitgliedstaat bzw. **jedes Drittland, das die Einladung zur Teilnahme an dem betreffenden Kooperationsprogramm angenommen hat**, die Stelle oder Person, die für die Durchführung dieser Überprüfungen hinsichtlich der Empfänger in seinem Hoheitsgebiet zuständig ist („Kontrollinstanz“). **In diesem Zusammenhang vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Empfänger von einer benannten Kontrollinstanz überprüft wurden. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Ausgaben innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Belege durch den Empfänger überprüft werden können.**

Bei den Kontrollinstanzen **kann** [...] es sich [...] um dieselben Stellen **handeln**, die für die Durchführung von Überprüfungen im Rahmen von operationellen Programmen unter dem Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zuständig sind, oder, im Fall von Drittländern, um diejenigen, die für vergleichbare Überprüfungen im Rahmen der externen Instrumente der EU zuständig sind.

Alle Mitgliedstaaten **bzw. die** Drittländer, **die die Einladung zur Teilnahme an dem betreffenden Kooperationsprogramm angenommen haben**, sind jeweils für die Überprüfungen verantwortlich, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

5. Ist eine Überprüfung der Erbringung von kofinanzierten Produkten und Dienstleistungen nur für das gesamte Vorhaben möglich, so obliegt diese Überprüfung der Verwaltungsbehörde oder der Kontrollinstanz des Mitgliedstaats, in dem der federführende Empfänger angesiedelt ist.

Artikel 22a

Aufgaben der Bescheinigungsbehörde

Die Bescheinigungsbehörde eines Kooperationsprogramms führt die in Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr.[...]/2012 [Allgemeine Verordnung] festgelegten Aufgaben aus.

Artikel 23

Aufgaben der Prüfbehörde

1. Die Mitgliedstaaten und Drittländer, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, können beschließen, dass die Prüfbehörde dazu berechtigt ist, die Aufgaben gemäß Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] für das gesamte Gebiet des Kooperationsprogramms direkt auszuführen. Sie geben an, ob ein Prüfer eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands die Prüfbehörde begleiten soll.

2. Wenn die Prüfbehörde nicht über die unter Absatz 1 genannte Berechtigung verfügt, wird sie von einer Gruppe von Prüfern unterstützt, die jeweils einen Vertreter der am Kooperationsprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. Drittländer umfasst und die Aufgaben von Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [Allgemeine Verordnung] ausführt. **Alle Mitgliedstaaten und Drittländer sind jeweils für die Prüfungen verantwortlich, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.**

Jeder Vertreter ist dafür zuständig, die Unterlagen zu den Ausgaben in seinem Hoheitsgebiet zu liefern, die die Prüfbehörde für die Durchführung ihrer Bewertung benötigt.

Die Prüfergruppe wird spätestens drei Monate nach dem Beschluss zur Genehmigung des Kooperationsprogramms eingesetzt. Sie erstellt eigene Verfahrensregeln; den Vorsitz führt die Prüfbehörde des Kooperationsprogramms.

3. Die Prüfer sind von den Kontrollinstanzen funktional unabhängig, die die Überprüfungen nach Artikel 22 durchführen.
